

# A m t s - B l a t t

der

## Königlichen Regierung zu Breslau.

### — Stück XLI. —

Breslau, den 12. October 1825.

#### Allgemeine Gesetzes-Sammlung.

Das 18. Stück der Gesetzesammlung enthält unter

- (Nro. 970.) die Allerhöchste Kabinetsordre v. 17. August d. J., daß die Deklaration vom 31. November 1803, wonach die Kinder gemischter Ehen in dem Glaubensbekenntniß des Vaters zu erziehen, auch auf die westlichen Provinzen angewendet werden soll; und  
(Nro. 971.) die Allerhöchste Deklaration der Verordnung vom 20. Juni 1817 und des Gesetzes vom 29. November 1819, betreffend die Appellation gegen Entscheidung in gutsherrlich- und bauerlichen Angelegenheiten.  
Vom 28. August l. J.

#### P u b l i k a n d u m.

Betreffend die noch fortwährende Verschleppung der Menschenpocken aus Neisse in den hiesigen Regierungs-Bezirk.

Im Verfolge unseres in Nro. 107. der Kornischen und 143. der Schallschen Zeitung vom 10. September a. c. ergangenen Publicandi vom 9. desselben Monats machen wir ferner bekannt, daß neuerlich nicht allein durch einen aus Neisse über Namslau und Bernstadt in Oels eingewanderten und dort erkrankten Züchnergesellen, sondern auch durch eine von Neisse nach Frankenstein zurückgekehrte Frauensperson und durch Reisende aus Neisse die im Kretscham zu Neuhaus, Münsterberger Kreises, übernachtet haben, das Blatter-Contagium an vorbenannten Ortschaften eingeschleppt worden sey.

Wir wiederholen daher unsere Warnung, auf dergleichen aus Neife kommende Personen ein wachsames Auge zu haben.

A. I. XII. Octbr. 1. Breslau den 8. Oktober 1825.

Königliche Preußische Regierung.

## Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 129.  
Betreffend die  
Gewerbesteu-  
erpflichtigkeit von  
Personen,  
welche im Auf-  
trage anderer  
Verkaufs-Ge-  
schäfte  
betrieben.

Zur Beseitigung von Zweifeln über die Anwendung des §. 2. des Hausr.-Re-  
gulat. vom 28. April 1824 ist von den Königl. Ministerien des Innern ic. und  
der Finanzen festgesetzt worden:

- 1) daß, wenn dieser §. auch diejenigen zur Löfung eines Gewerbescheins verpflich-  
tet, welche die, ohne Bestellung nach einem Ort außer ihrem Wohnort ver-  
sendeten Waaren daselbst durch andere für ihre Rechnung verkaufen lassen, dabei  
vorausgesetzt worden ist, daß diese andere Personen an dem Orte, wo der  
Verkauf geschehen soll, zum Betriebe des Handels nicht berechtigt sind.

Wird der Auftrag zum Verkauf an Personen gerichtet, die am Verkaufs-  
orte selbst zum Handel berechtigt sind, sei es nun als Kaufleute oder als  
Handlungstreibende ohne kaufmännische Rechte, so bedarf der Kommittent  
keines Gewerbescheins.

- 2) Wo hiernach für die Versender die Verbindlichkeit, einen Gewerbeschein zu  
lösen, eintritt, ist von mehrern Versendern jeder zur Löfung des Gewerbe-  
scheins verpflichtet, und verfällt, wenn er sie unterlassen haben sollte, in die  
volle gesetzliche Strafe, gesetzt auch, daß alle Versender an dasselbe Indivi-  
duum ihren Antrag gerichtet haben.
- 3) Hinsichts dessen, der den Auftrag übernommen hat, wird in allen Fällen zu-  
nächst zu prüfen sein, ob er selbst dadurch ein steuerpflichtiges Gewerbe über-  
nommen hat.

Ist der Auftrag nicht um des Erwerbes willen, sondern in einem ein-  
zelnen Falle, aus Gefälligkeit übernommen, so ist auch kein steuerpflichtiges  
Gewerbe vorhanden.

Macht aber der Beauftragte aus der Uebernahme solcher Aufträge ein  
Gewerbe, so ist darauf zu sehen, ob er sie an seinem Wohnorte selbst, oder  
auch, seinerseits wieder im Umherziehen ausrichtet. Im ersten Falle hat er  
die Gewerbesteuer vom Handel, entweder mit kaufmännischen Rechten, oder  
ohne dieselben, zu entrichten; im letztern Falle muß auch er einen Gewerbe-  
schein lösen. Darauf, ob sein Kommittent einen Gewerbeschein gelöst hat oder

nicht, kommt es bei der Beurtheilung der Strafbarkeit des beauftragten Verkäufers gar nicht an, da Gewerbesteuer-Vergehen ganz rein persönlich sind.  
Wir bringen dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

A. II. XIV. Sept. 812. Breslau den 28. September 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 150.  
Von den Königl. Ministerien des Innern &c. und der Finanzen ist hinsichtlich  
der, die Viehhändler gewöhnlich begleitenden Viehtreiber und in Berücksichtigung  
des Umstandes, daß das Viehreiben für sich allein und wenn die Treiber nicht zu-  
gleich mit dem ihnen anvertrauten Vieh Handel treiben, kein gewerbesteuerpflchtiges  
Gewerbe ist, bestimmt worden:

- 1) daß Viehreiber, die von Viehhändlern lediglich dazu beauftragt sind, Vieh  
nach andern Orten zu treiben, sei es nun, daß es dort an einen Besteller  
abgeliefert, oder von dem Viehhändler selbst wieder, Behuß des Verkaufs,  
übernommen werden soll, eines Gewerbescheins nicht bedürfen, sondern nur  
der polizeilichen Legitimation für ihre Person und den Zweck ihrer Reise; und
- 2) daß, sobald die Treiber den Viehhändler selbst begleiten, sie nach §. 13. des  
Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 in des leztern Gewerbescheine be-  
nannt und signalisirt sein müssen, weshalb der Viehhändler, wenn er im  
Laufe des Jahres die Treiber wechselt, seinen Gewerbeschein der Polizei-Be-  
hörde, in deren Bezirk der bisherige Treiber entlassen wird, vorlegen muß,  
um den Abgang des bisherigen Treibers darauf zu bemerken und statt desselben  
die Neuangenommenen zu signalisiren. Die Unterlassung wird mit der im  
§. 30. vorgedachten Regulativs bestimmter Geldstrafe geahndet.

Uebrigens können auch die Polizei-Behörden für den Viehhändler und  
seinen Treiber Pässe ohne Rücksicht auf den Gewerbeschein ausfertigen, da  
der Viehhändler, wenn er auf den Verkauf auf Viehmärkten sich beschränkt,  
wohl eines Treibers bedürfen kann, aber nicht eines Gewerbescheins bedarf.

Es haben aber die Polizei-Behörden den Viehhändler zu belehren, daß  
er eines Gewerbescheins, der auch seines Treibers erwähnt, benötiget sey,  
wenn er auch im Umherziehen handeln wolle, es kommt aber gegen den Vieh-  
händler die im §. 30. des Regulativs bestimmte Strafe auch dann zur An-  
wendung, wenn diese Belehrung unterblieben seyn sollte, da derselbe die sein  
Gewerbe betreffende Gesetze kennen muß.

A. II. XIV. XII. Sept. 875. Breslau den 28. September 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 131.  
Die Erforder-  
nisse zum Ex-  
amen als Feld-  
messer betref-  
fend.

Obgleich die Erfordernisse zum Examen als Feldmesser mehrere male öffentlich bekannt gemacht worden sind, so ist doch aus den Eingaben mehrerer Candidaten der amen als Feldmesser Mathematik, besonders in der letzten Zeit, deren Mangel ungern bemerkt worden.

Die Erfordernisse, welche ein Candidat der Mathematik, wenn er sich zum Examen als Feldmesser meldet, beibringen muß, bestehen

- 1) aus dem Curriculum vitae;
- 2) dem Gymnasial-Attest, daß derselbe aus Secunda als tüchtig entlassen worden, wogegen diejenigen, welche ihre Bildung nicht auf einem Gymnasio erhalten haben, ein Prüfungsattest einer solchen Anstalt beibringen müssen, daß sie die zur Entlassung aus Secunda erforderlichen Kenntnisse besitzen;
- 3) dem Attest eines vereideten Feldmessers, daß er sich bereits praktische Kenntnisse im Vermessen und Nivelliren erworben;
- 4) einer Tentamen-Probezeichnung, und
- 5) einem Attest über geleistete Militärdienstpflicht oder dem Invalidenschein als untauglich dazu.

Sollten in Zukunft ferner Gesuche eingehen, welchen diese Erfordernisse nicht beiliegen, oder die Probekarte schlecht gezeichnet sein; so wird auf solche Gesuche nicht ferner gerücksichtigt werden.

Wir müssen dabei alle Individuen, welche sich der Feldmeßkunst widmen, warnen, sich nicht zu früh zu Examen zu melden, sondern zuvörderst dahin zu streben, in ihren Kenntnissen diejenige Tüchtigkeit zu erlangen, welche im Examen streng gefordert wird.

II. XIII. Aug. 126. Breslau den 16. September 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 132.  
Wegen Anwen-  
dung eines  
Stempels zu  
Entlassungs-  
Scheinen,

Zu Behebung entstandener Zweifel über die Anwendung eines Stempels zu Entlassungs-Scheinen, hat das Königl. Finanz-Ministerium auf besondere Veranlassung in dem an die Königl. Regierung in Danzig erlassenen Rescripte vom 22. April c. in Verbindung eines von derselben Behörde unterm 26. Februar c. an uns ergangenen Rescripts folgende Erläuterungen gegeben:

- I) daß Entlassungsscheine, welche den Handlungsbienern, Handlungsliehrlingen und Handwerksgesellen von ihren zeitherigen Brodherren und Meistern zum Ausweise ihres Wohlverhaltens ertheilt werden, nicht wie Gesindescheine auf einem 5 Sgr. Stempel, sondern als Privatatteste ohne Anwendung eines Stempels auszustellen sind;

- 2) daß Entlassungsscheine, welche von Bezirks- und Orts-Obrigkeiten, Gemeinde-Corporationen und Zünften ausgesertigt werden, als amtliche, in Privatsachen ertheilte Atteste, des im Stempeltarif vom 7. März 1822 sub voce „Atteste“ vorgeschriftenen 15 Sgr. Stempels bedürfen.
- 3) daß dagegen Entlassungsscheine von Brodherrschäften für die im §. 177. bis 186. Tit. 5. Theil II. des allgemeinen Landrechts bezeichneten Hausbeamten, da solche mit dem gemeinen Gesinde in allen vertragsmäßig nicht abgeänderten Bestimmungen, gleiche Rechte und Pflichten haben, und der Stempel-Tarif unter den Worten

„Gesinde-Entlassungs-Scheine“  
ausdrücklich bemerkt:

„für alles Gesinde ohne Unterschied“

zwar eines Stempelbogens, jedoch nur zu dem Betrage von 5 Sgr. bedürfen.  
Diese Erläuterungen werden zur allgemeinen Beachtung hiermit bekannt gemacht.

II. IX. Sept. 569. Breslau den 29. September 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Die Bestimmung vom 9ten April d. J. (Seite 193 des Amtsblatts) wird hierdurch auf anderweitige höhere Anordnung dahin deklariert:

daß von den Gnaden-Quartals- oder Monats-Beträgen verstorbener Beamten, der gewöhnliche Abzug für den Pensions-Fonds nicht zu machen ist.

Diese Befreiung von dem Pensions-Beitrag erstreckt sich jedoch nur auf dasjenige, was den Hinterbliebenen noch außer dem Sterbequartal gezahlt wird, indem nur dieser, nach der Bekanntmachung vom 4. Juli 1820 (Seite 420 des Amtsblatts) Gnadenbewilligung ist. Mithin kann eine Rückzahlung der vor dem erfolgten Tode des Beamten bei der letzten vierteljährigen Gehaltshebung gemachten Abzüge, falls der Beamte auch schon im ersten Monate des Quartals verstorben sein sollte, nie eintreten.

Plen. { 376. Aug. { 386. Sept. Breslau den 3. October 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

Den uns untergeordneten Königl. Kassen wird mit Bezug auf das Circulare vom 30. November v. J. ad 3. und im Verfolg der Verfügung vom 21. Dezember v. J. (Seite 30 des diesjährigen Amtsblatts) bekannt gemacht: daß die Pensions-Abzüge aller Art, auch der 12te Theil bei neuen Anstellungen oder Zulagen, in den Rechnungen neben den Besoldungs-Beträgen in einer besondern Kolonne speziell nach-

Nro. 133.  
Betrifft die  
Pensions-Bei-  
träge.

Nro. 134.  
Betrifft die  
Verrechnung  
der Pensions-  
Beiträge.

gewiesen, dann die Beträge ganz abgesondert, hinter den abgeschlossenen Etats-Einnahme-Titeln, vereinnahmt, und demnächst, mit den Quittungen der Regierungs-Haupt-Kasse belegt, ebenfalls erst hinter den Ueberschüssen — mit denen sie auf keine Weise zu vermischen sind, — verausgabt werden müssen.

Der Pensions-Beitrag derjenigen Beamten, welche ihr Einkommen aus mehreren Kassen beziehen, wird bei der Hauptstelle, oder bei der Hauptbesoldung in der Art berechnet, daß die auf andern Etats stehenden Gehalts-Beträge bloß vor der Linie zu stehen kommen, und solchergestalt dort die ganze Diensteinnahme, wo von der Pensions-Abzug zu leisten, und in die betreffende Rubrik zu übernehmen ist, nachgewiesen wird. Die andern Kassen bemerken dagegen blos in ihren Rechnungen, von welcher Kasse der Pensions-Beitrag von dem Gesammt-Einkommen eingezogen und verrechnet wird.

Hiernach ist sich auch bei Anfertigung der nächsten Etats-Entwürfe zu achten.

II. XVII. 2. Octbr. Breslau den 3. October 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

## Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 49.  
Wegen Entrich-  
tung  
des Laudemii  
den Kindern,  
welche älterliche  
Grundstücke er-  
werben.

In dem von dem Stadtgerichts-Assessor Neumann zu Guhrau im vorigen Jahre herausgegebenen

„Handbuch zur Belehrung für Rechtsunkundige“

ist unter dem Artikel: Laudemium, der Grundsatz aufgestellt:  
daß wenn Kinder die älterlichen Grundstücke kaufen oder ererben, sie nach Schlesischen Provinzial-Gesetzen kein Laudemium entrichten dürfen.

Dieser Grundsatz ist jedoch unrichtig, indem Kinder allemal Laudemium entrichten müssen, wenn sie die älterlichen Grundstücke durch einen förmlichen Kauf-Contract erwerben, oder wenn bei einer Ererbung das Dominium die Existenz einer diese Verpflichtung begründenden rechtsgültigen Observanz nachweisen kann.

Das Königl. Ober-Landes-Gericht findet sich daher veranlaßt: dies zur Vermeidung von Irrthümern und unnöthigen Streitigkeiten hiermit bekannt zu machen.

Breslau den 19. September 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

## Bekanntmachungen.

Der gesetzlich erlaubte Handelsverkehr, bei den hiesigen Messen nimmt seinen Anfang an dem jedesmaligen Montage vor Reminikcere, Margarethen und Martini, für die bevorstehende Martini-Messe also am 7ten November 1825, Morgens 7 Uhr.

Vor dem Eintritt dieses Zeitpunkts ist jeder Messhandelsverkehr untersagt, und bis dahin dürfen deshalb auch die Gewölbe und die sonstigen Messverkaufsstätte, weder

durch auszuhängende Schilde bezeichnet, noch weiter, als zur Einbringung des Fisches erforderlich ist, gefaßt werden.

Die zur Aufrechthaltung der Ordnung im Meßhandel unumgänglich nottheilige Beobachtung dieser Vorschriften ist durch das Publicandum der unterstellten Behörde vom 14. July c. zum 29sten Stück des diesjährigen Anno Litteris bei Strafe eingeschärft worden, und mit Verweisung auf diese Vorschrift, wodurch die darin enthaltenen Bestimmungen dem dabei betroffenen Handelsanteile hier durch in Erinnerung gebracht.

Frankfurth an der Oder den 20. Septbr. 1825.

Königliche Preußische Regierung. II. Abtheilung.

Das Königl. Ministerium der Geistlichen- Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat uns per Rescriptum vom 27. August a. c. nicht allein wegen der durch die Thätigkeit der sämmtlichen Physiker und Impf-Aerzte hiesigen Regierungs-Bezirks bei dem allgemeinen Vaccinations-Geschäft im Jahre 1824 bewirkten günstigen Resultate seinen Beifall zu erkennen gegeben, sondern auch eine Summe von 400 Rtlr. zu Prämien angewiesen, und die Vertheilung derselben nach folgendem Plane zu genehmigen geruhet:

1) dem Hofrath und Kreis-Physikus Dr. Müller zu Winzig . . .	30 Rtlr.
2) dem Stadt-Physikus Dr. Büsser zu Wohlau . . . .	30 —
3) dem Kreis-Physikus Dr. Kloese zu Strehlen . . . .	30 —
4) dem Kreis-Physikus Dr. Eitner in Steinau . . . .	30 —
5) dem Doctor medic. Hoffmann zu Reichenstein . . . .	20 —
6) dem Kreis-Chyrurgus Schwerin zu Wartenberg . . . .	20 —
7) dem Kreis-Chyrurgus Gröger zu Namslau . . . .	20 —
8) dem Kreis-Chyrurgus Harazin in Frankenstein . . . .	20 —
9) dem Kreis-Chyrurgus Muche in Nels . . . .	20 —
10) dem Kreis-Chyrurgus Kluge in Guhrau . . . .	20 —
11) dem Kreis-Chyrurgus Haude in Strehlen . . . .	20 —
12) dem Kreis-Chyrurgus Tiebig zu Ohlau . . . .	20 —
13) dem Stadt-Chyrurgus Schmidt zu Trachenberg . . . .	15 —
14) dem Stadt-Chyrurgus Leiffer in Wünschelburg . . . .	15 —
15) dem Stadt-Chyrurgus Eggert in Sobten . . . .	15 —
16) dem Stadt-Chyrurgus Gröger jun. zu Namslau . . . .	15 —
17) dem Land-Chyrurgus Schulz zu Herrmansdorff, Bresl. Kr. . .	15 —
18) dem Land-Chyrurgus Herbst in Niemkau, Neumarktschen Kr. .	15 —
19) dem Stadt-Chyrurgus Weber in Bernstadt . . . .	15 —
20) dem Stadt-Chyrurgus Stenzel in Münsterberg . . . .	15 —

A. I. XII. 281. Sept. Breslau den 25. September 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Auf den Antrag des Königl. General-Divisions-Arztes des Königl. 5ten Armee-Corps Herrn Schwickerath in Posen, machen wir hierdurch bekannt, daß der an die Stelle des Regiments-Arztes Herrn Schreier vom Königl. 6ten Infanterie-Regiment nach Schweidnitz gekommenen Regiments-Arzt bei dem Königl. 7ten Infanterie-Regiment Herr Dr. Fürst, durch die beifällig bestandenen Staats-Prüfungen zur Ausübung der innern und äusseren bürgerlichen Praxis berechtigt ist.

A. I. XII. 329. Septbr. Breslau den 2. October 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Wir sind durch das Königliche Ministerium der Geistlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten veranlaßt, die Vorsteher und Lehrer der Schulen, in welchen Latein gelehrt wird, auf das von dem Professor Kärcher in Karlsruhe herausgegebene neue etymologische Schul-Lexikon der lateinischen Sprache bei Gelegenheit einer bevorstehenden neuen Auflage desselben nochmals aufmerksam zu machen, und ihnen dieses Buch, welches zu einem sehr mäßigen Preis zu haben sein wird, als brauchbar zu empfehlen.

C. VIII. 60. August. Breslau den 23. September 1825.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Sämmtliche Herren Kreis- und Stadt-Physiker unsers Regierungs-Bezirks werden hierdurch aufgefordert, ihre Vaccinations-Berichte pro 1825 ganz ohnfehlbar mit dem 1. December c. einzureichen, ein weiterer Aufschub kann für diesesmal nicht gestattet werden. A. I. XII. Octbr. 15. Breslau den 8. October 1825.

Königliche Preußische Regierung.

### Personal = Veränderungen

im Departement des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien zu Breslau  
in dem Monat September 1825.

Die Ober-Landes-Gerichts-Auscultatoren Gustav v. Kujawa, Franz Anlauff und der Fürstenthums-Gerichts-Auscultator Friedrich Wilhelm Scholz zu Nels, sind zu Ober-Landes-Gerichts-Referendarien ernannt worden.

Die Kandidaten der Rechte Anton Groß, Carl Friedrich Käß, zu Ober-Landes-Gerichts-Auscultatoren.

Der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Carl Wilhelm Ferdinand Wollenhaupt aus Ratibor, und der Ober-Landes-Gerichts Auscultator Johann Niclas Rudolph v. Rehdiger aus Glogau, sind in gleicher Qualität an das hiesige Ober-Landes-Gericht versetzt. — Der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Friedrich Wilhelm Scholz ist zum Assessor bei der Patrimonial-Abtheilung des Fürstenthums-Gerichts zu Nels, ernannt.

Der Unteroffizier Franz Hellmann ist als Reise-Bothe bei dem hiesigen Ober-Landes-Gericht, und der Invalid Andreas Bunke als Bothe und Executor bei dem Gerichts-Amte des ehemaligen Stifts ad St. Mariam auf dem Sande zu Breslau angestellt worden.